

SKOS CSIAS COSAS

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Conférence suisse des institutions d'action sociale
Conferenza svizzera delle istituzioni dell'azione sociale
Conferenza svizra da l'agid social

Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien)

Revision 2023 - 2025 (2. Etappe)

Synoptische Darstellung: aktueller / neuer Wortlaut / Bemerkungen

Bern, 16.01.2024 (Themenliste aktualisiert)

[Aktualisierungen aus RiP Sitzung vom 08.02.2024](#)

Dokument: 240116_Synopse_Etappe2_V6.docx

Ohne D.4.2. Unterhaltspflicht der Eltern, was derzeit von der Kommission Rechtsfragen überarbeitet wird.

Die Frage der geschlechtsneutralen Formulierung des Textes ist noch offen.

Inhalt

A.2.	Ziele der Sozialhilfe - KORR 2. Etappe.....	4
A.5.	Hilfe in Notlagen - KORR 2. Etappe.....	6
B.	Persönliche Hilfe	10
B.1.	Zweck der persönlichen Hilfe – KORR 2. Etappe.....	10
B.2.	Anspruchsvoraussetzungen - KORR 2. Etappe.....	11
B.3.	Inhalt, Art und Umfang der persönlichen Hilfe - KORR 2. Etappe.....	12
C.	Materielle Grundsicherung.....	15
C.2.	Anspruchsvoraussetzungen – KORRIGIERT 1. Etappe (Erläuterungen B).....	15
C.3.	Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL).....	16
C.3.1.	Grundbedarf im Allgemeinen.....	16
C.4.2.	Besondere Wohnkosten - KORR 2. Etappe.....	19
C.6.	Situationsbedingte Leistungen (SIL).....	23
C.6.2.	Bildung – KORR 2. Etappe.....	23
C.6.4.	Familie KORR 2. Etappe.....	24
C.6.8.	Weitere SIL – KORR 2. Etappe.....	27
D.3.	Vermögen.....	28
D.3.1.	Grundsätze und Freibeträge.....	28
D.4.2.	Elterliche Unterhaltspflichten – KORR 1. Etappe – KORR 2. Etappe, Kommission Rechtsfragen.....	33
E.	Rückerstattung.....	34
E.1.	Unrechtmässig bezogene und zweckentfremdete Leistungen.....	35
E.2.	Rechtmässig bezogene Leistungen.....	36
E.2.1.	Günstige Verhältnisse.....	36
E.2.2.	Bevorschußte Leistungen.....	39
E.2.3.	Sicherungsmaßnahmen.....	41
E.2.4.	Rückerstattungspflichtige Leistungen.....	43
E.2.5.	Rückerstattungspflichtige Personen.....	43
E.3.	Falschzahlungen.....	45
E.4.	Verrechnung von unrechtmässig bezogenen oder zweckentfremdeten Leistungen mit laufender Unterstützung Korr 2. Etappe.....	47

SKOS CSIAS COSAS

E.5. Verzicht oder Stundung.....48

SKOS CSIAS COSAS

A. Allgemeiner Teil

A.2. Ziele der Sozialhilfe - KORR 2. Etappe

	Bisher	Neu	Bemerkungen
RICHTLINIEN	<p>1 Sozialhilfe sichert die Existenz von bedürftigen Personen. Sie stellt Angebote bereit, um die berufliche und soziale Integration zu fördern.</p> <p>2 Sozialhilfe ermöglicht die Teilhabe am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben und garantiert damit die Voraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein.</p> <p>3 Sozialhilfe ist das unterste Netz der sozialen Sicherheit und trägt wesentlich dazu bei, die Grundlagen unseres demokratischen Staates zu erhalten und den sozialen Frieden zu sichern.</p>	<p>¹ Sozialhilfe ist das unterste Netz der sozialen Sicherheit und trägt wesentlich dazu bei, die Grundlagen unseres demokratischen Staates zu erhalten und den sozialen Frieden zu sichern</p> <p>² Sozialhilfe sichert die Existenz von bedürftigen Personen. Sie stellt Angebote bereit, um die berufliche und soziale Integration zu fördern.</p> <p>² Sozialhilfe ermöglicht die Teilhabe am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben und garantiert damit die Voraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein. Der Gleichstellung der Geschlechter ist Rechnung zu tragen.</p> <p>³ Sozialhilfe sichert die Existenz von bedürftigen Personen. Sie stellt Angebote bereit, um die berufliche und soziale Integration zu fördern.</p> <p>⁴ Besondere Aufmerksamkeit ist auf die Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu richten.</p>	

<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">ERLÄUTERUNGEN - A.2 ZIELE DER SOZIALHILFE</p>	<p>c) Angebote der Beruflichen und sozialen Integration</p> <p>Jede Person nimmt Verantwortung für sich selber wahr und trägt nach ihren Kräften zur Bewältigung der Aufgaben in Staat und Gesellschaft bei (Art. 6 BV). Die Sozialhilfe fördert die Eigenverantwortung durch Hilfe zur Selbsthilfe.</p> <p>Die Sozialhilfe bietet aber auch Hilfestellungen, um individuelle Notlagen zu bewältigen und deren strukturelle Ursachen zu kompensieren. Wo die individuellen Ressourcen zur Verhinderung oder Überwindung einer Notlage fehlen, werden kompensierende Angebote zur Förderung der beruflichen und sozialen Integration bereitgestellt.</p> <p>Geeignet sind Angebote, welche den beruflichen Voraussetzungen, dem Alter, dem Gesundheitszustand, den persönlichen Verhältnissen und den Fähigkeiten der unterstützten Person entsprechen.</p> <p>Bei der Bewältigung von individuellen und strukturell verursachten Notlagen stösst die Sozialhilfe an Grenzen. Es ist deshalb Aufgabe der Sozial- und Gesellschaftspolitik, tragfähige Grundlagen zur Vermeidung und Verminderung von individueller und struktureller Not zu schaffen.</p>	<p>c) Angebote der Beruflichen und sozialen Integration</p> <p>Jede Person nimmt Verantwortung für sich selber wahr und trägt nach ihren Kräften zur Bewältigung der Aufgaben in Staat und Gesellschaft bei (Art. 6 BV). Die Sozialhilfe fördert die Eigenverantwortung durch Hilfe zur Selbsthilfe.</p> <p>Die Sozialhilfe bietet aber auch Hilfestellungen, um individuelle Notlagen zu bewältigen und deren strukturelle Ursachen zu kompensieren. Wo die individuellen Ressourcen zur Verhinderung oder Überwindung einer Notlage fehlen, werden kompensierende Angebote zur Förderung der beruflichen und sozialen Integration bereitgestellt.</p> <p>Geeignet sind Angebote, welche den beruflichen Voraussetzungen, dem Alter, dem Gesundheitszustand, den persönlichen Verhältnissen und den Fähigkeiten der unterstützten Person entsprechen. Die individuellen Voraussetzungen, Kompetenzen und Ressourcen der unterstützten Person können im Rahmen von Potentialabklärungen von Fachstellen ermittelt werden.</p> <p>Bei der Bewältigung von individuellen und strukturell verursachten Notlagen stösst die Sozialhilfe an Grenzen. Es ist deshalb Aufgabe der Sozial- und Gesellschaftspolitik, tragfähige Grundlagen zur Vermeidung und Verminderung von individueller und struktureller Not zu schaffen.</p>	
--	---	--	--

SKOS CSIAS COSAS

A.5. Hilfe in Notlagen - KORR 2. Etappe

	Bisher	Neu	Bemerkungen
RICHTLINIEN	<p>¹ Das Recht auf Hilfe in Notlagen garantiert allen Menschen mit Aufenthalt in der Schweiz, die sich in einer finanziellen Notlage befinden, die Mittel für ein menschenwürdiges Dasein. Dieser Anspruch darf nicht eingeschränkt werden.</p> <p>² Personen ohne Recht auf Verbleib in der Schweiz haben keinen Anspruch auf Sozialhilfe. Gelangen sie in der Schweiz in eine Notlage, haben Sie Anspruch auf Hilfe in Notlagen in folgendem Umfang:</p> <p>a. Wenn eine Rückreise möglich und zumutbar ist, beschränkt sich der Anspruch auf Notfallhilfe, namentlich die Rückreisekosten und Essensgeld</p> <p>b. Solange eine Rückreise nicht möglich oder zumutbar ist, besteht ein Anspruch auf Nahrung, Obdach, Kleidung und medizinische Grundversorgung.</p>	<p>¹ Das Recht auf Hilfe in Notlagen garantiert allen Menschen mit Aufenthalt in der Schweiz, die sich in einer finanziellen Notlage befinden, <u>Hilfe und Betreuung sowie</u> die Mittel für ein menschenwürdiges Dasein. Dieser Anspruch darf nicht eingeschränkt werden.</p> <p>² Personen ohne Recht auf Verbleib in der Schweiz haben keinen Anspruch auf Sozialhilfe. Gelangen sie in der Schweiz in eine Notlage, haben Sie Anspruch auf Hilfe in Notlagen in folgendem Umfang:</p> <p>a. Wenn eine Rückreise möglich und zumutbar ist, beschränkt sich der Anspruch auf Notfallhilfe, namentlich die Rückreisekosten und Essensgeld</p> <p>b. Solange eine Rückreise nicht möglich oder zumutbar ist, besteht ein Anspruch auf Nahrung, Obdach, Kleidung und medizinische Grundversorgung.</p>	<p>Abs. 1: Anmerkung der Kommission Rechtsfragen (KRF): Analog zu den Erläuterungen statt «finanzielle Notlage» lediglich «Notlage»</p>

<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">ERLÄUTERUNGEN A.5. HILFE IN NOTLAGEN</p>	<p>a) Garantie der Bundesverfassung</p> <p>Das Recht auf Hilfe in Notlagen ist ein Menschenrecht (Art. 12 BV). Alle Menschen, die sich im Hoheitsgebiet der Schweiz in einer materiellen Notlage befinden oder wo eine solche unmittelbar droht, haben einen Anspruch auf Stützung durch die Gemeinschaft, soweit notwendige Güter und Leistungen betroffen sind.</p> <p>Der Anspruch auf Hilfe in Notlagen ist ein sog. Kerngehalt der Grundrechtsgarantien und ist daher unantastbar, der Anspruch darf nicht eingeschränkt werden (Art. 36 Abs. 4 BV).</p> <p>Der Anspruch auf Hilfe in Notlagen muss auch in jenen Fällen gewahrt werden, wo das kantonale Sozialhilferecht weitergehende Leistungskürzungen oder (Teil-)Einstellungen der Sozialhilfe als Sanktion vorsieht.</p> <p>d) Unterstützung für Personen ohne Bleiberecht</p> <p>Der Anspruch auf Hilfe in Notlagen besteht unabhängig vom aufenthaltsrechtlichen Status, die blossе Anwesenheit in der Schweiz reicht aus, um im Falle einer Notlage und unter Berücksichtigung der Subsidiarität einen Anspruch auf Hilfe in Notlagen begründen zu können.</p> <p>Für Personen des Asylbereichs und andere Personen ohne Bleiberecht und ohne Anspruch auf Sozialhilfe oder Asylsozialhilfe wird die Hilfe in Notlagen regelmässig unter der Bezeichnung «Nothilfe» erbracht.</p>	<p>a) Garantie der Bundesverfassung</p> <p>Das Recht auf Hilfe in Notlagen ist ein Menschenrecht (Art. 12 BV) <u>und als grundrechtliche Kerngehaltsgarantie unantastbar (Art. 36 Abs. 4 BV). Voraussetzung für den Anspruch auf Nothilfeleistungen ist einzig, dass eine finanzielle Notlage besteht oder unmittelbar droht. Dabei ist es unerheblich, ob ein Selbstverschulden vorliegt. Alle Menschen, die sich im Hoheitsgebiet der Schweiz in einer materiellen Notlage befinden oder wo eine solche unmittelbar droht, haben einen Anspruch auf Stützung durch die Gemeinschaft, soweit notwendige Güter und Leistungen betroffen sind. Der Anspruch auf Hilfe in Notlagen ist ein sog. Kerngehalt der Grundrechtsgarantien und ist daher unantastbar, der Anspruch darf nicht eingeschränkt werden (Art. 36 Abs. 4 BV).</u></p> <p>Der Anspruch auf Hilfe in Notlagen muss auch in jenen Fällen gewahrt werden, wo in denen das kantonale Sozialhilferecht weitergehende Leistungskürzungen oder (Teil-)Einstellungen der Sozialhilfe als Sanktion vorsieht.</p> <p><u>Die Hilfe in Notlagen wird auch als Nothilfe bezeichnet. Im Folgenden wird nur noch der Begriff «Nothilfe» verwendet.</u></p> <p>f) Unterstützung für Personen ohne Bleiberecht</p> <p>Der Anspruch auf Hilfe in Notlagen<u>Nothilfe</u> besteht unabhängig vom aufenthaltsrechtlichen Status, die blossе Anwesenheit in der Schweiz reicht aus, um im Falle einer Notlage und unter Berücksichtigung der Subsidiarität einen Anspruch auf Hilfe in Notlagen begründen<u>Nothilfeleistungen</u> zu könnenhaben.</p> <p>Für Personen des Asylbereichs und andere Personen ohne Bleiberecht und ohne Anspruch auf Sozialhilfe oder Asylsozialhilfe wird die Hilfe in Notlagen</p>	<p><u>b): Anmerkung der KRF: Ende erster Satz: zu haben statt zu können.</u></p>
---	---	--	--

SKOS CSIAS COSAS

<p>Die Zuständigkeit zur Unterstützung von ausländischen Personen ohne Bleiberecht in der Schweiz ist in Art. 21 ZUG geregelt.</p> <p>e) Höhe der Hilfe in Notlagen</p> <p>Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung umfasst die Hilfe in Notlagen «einzig die in einer Notlage im Sinne einer Überbrückungshilfe unerlässlichen Mittel (in Form von Nahrung, Kleidung, Obdach und medizinischer Grundversorgung), um überleben zu können, wobei sich diese minimale individuelle Nothilfe auf das absolut Notwendige beschränkt» (BGE 142 V 513 (517) E5.1). Zum Kerngehalt gehören auch notwendige SIL, die nötig sind, um z.B. die medizinische Grundversorgung wahrnehmen zu können (z.B. Verkehrsauslagen, Spezialernährung).</p> <p>Gestützt auf die geltende Rechtsprechung haben die Kantone detailliertere Regelungen der Hilfe in Notlage erlassen. Zudem hat die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) Empfehlungen zur Nothilfe für ausreisepflichtige Personen des Asylbereichs erlassen.</p>	<p>regelmässig unter der Bezeichnung «Nothilfe» erbracht.</p> <p>Die Zuständigkeit zur Unterstützung von ausländischen Personen ohne Bleiberecht in der Schweiz ist in Art. 21 ZUG geregelt.</p> <p>Die Hilfe in Notlagen wird regelmässig unter der Bezeichnung «Nothilfe» erbracht.</p> <p>g) Höhe der Hilfe in NotlagenNothilfe</p> <p>Die Hilfe in NotlagenNothilfe umfasst die zur Sicherung elementarer menschlicher Bedürfnisse unerlässlichen Mittel, wieNach bundesgerichtlicher Rechtsprechung umfasst die Hilfe in Notlagen «einzig die in einer Notlage im Sinne einer Überbrückungshilfe unerlässlichen Mittel (in Form von Nahrung, Kleidung, Obdach und medizinischer Grundversorgung), um überleben zu können, wobei sich diese minimale individuelle Nothilfe auf das absolut Notwendige beschränkt» (BGE 142 V 513 (517) E5.1). Zum Kerngehalt gehören auch notwendige SIL, die nötig sind, um wie z.B. gesundheits- oder behinderungsbedingte Mehrkosten die medizinische Grundversorgung wahrnehmen zu können (z.B. Verkehrsauslagen, Spezialernährung, etc.).</p> <p>Gestützt auf die geltende Rechtsprechung haben die Kantone detailliertere Regelungen der Hilfe in Notlage erlassen. Zudem hat die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) Empfehlungen zur Nothilfe für ausreisepflichtige Personen des Asylbereichs erlassen.</p> <p>Bei ausreisepflichtigen Personen ohne Unterstützungswohnsitz in der Schweiz, für die eine Rückreise in ihren Wohnsitz- oder Heimatstaat möglich und zumutbar ist, wird die Hilfe in</p>	<p><u>c) Frage der KRF: «Bei ausreisepflichtigen Personen ohne Unterstützungswohnsitz...». Wieso ist hier explizit erwähnt, dass die Personen ohne Unterstützungswohnsitz sind? Kann «ohne Unterstützungswohnsitz» weggelassen werden?</u></p>
--	---	--

Kommentiert [ES1]: Könnte „ohne Unterstützungswohnsitz“ gestrichen werden? Anlehnung an Art. 21 ZUG (Titel: Ausländer ohne Wohnsitz in der Schweiz)

SKOS CSIAS COSAS

		<p>Notlagen Nothilfe vorrangig auf als Essensgeld und Rückreisekosten ausgerichtet (Art. 21 ZUG). <u>Grundversorgende SIL sind auch bei diesen Personen zu gewährleisten, sofern sie z.B. gesundheits- oder behinderungsbedingte Mehrkosten umfassen oder für die besonderen Bedürfnisse von Kindern nötig sind.</u></p>	
PRAXISHILF	<p>Kantonales Sanktionsrecht (...)</p>	<p>Kantonales Sanktionsrecht - (...) Keine Einstellung der Nothilfe wegen Arbeitsverweigerung, ZESO 3/16, S. 11</p>	<p><u>Kommentar KRK: Wunsch nach einer aktuelleren Praxishilfe</u></p>

SKOS CSIAS COSAS

B. Persönliche Hilfe

B.1. Zweck der persönlichen Hilfe – KORR 2. Etappe

	Bisher	Neu	Bemerkungen
RICHT	¹ Persönliche Hilfe zielt darauf ab, Menschen in belastenden Lebenslagen durch individualisierte Massnahmen zu stabilisieren und zu stärken.	¹ Persönliche Hilfe zielt darauf ab, Menschen in belastenden Lebenslagen durch individualisierte Massnahmen zu stabilisieren und zu stärken.	
ERLÄUTERUNGEN B. 1.	<p>a) Bedeutung der persönlichen Hilfe</p> <p>Sozialhilfe hat die Existenz von unterstützten Personen zu sichern und ihre soziale und berufliche Integration zu fördern. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es in der Regel mehr als materieller Sozialhilfe. Persönliche Hilfe soll diese Lücke füllen und Notlagen verhindern oder überwinden. Persönliche Hilfe ist im Bedarfsfall auch dann zu erbringen, wenn kein Anspruch auf wirtschaftliche Unterstützung besteht (B.2).</p> <p>Dieser Anspruch ist verfassungsrechtlich verankert und gilt damit auch in jenen Kantonen, welche in ihrem Sozialhilferecht keine persönliche Hilfe vorsehen. Gemäss Art. 12 BV haben Personen in einer Notlage und zur Sicherung eines menschenwürdigen Daseins ein Anspruch «auf Hilfe und Betreuung», soweit sie sich nicht selber helfen können (Art. 12 BV).</p>	<p>a) Bedeutung der persönlichen Hilfe</p> <p>Sozialhilfe hat die Existenz von unterstützten Personen zu sichern und ihre soziale und berufliche Integration zu fördern. Um dieses Ziel zu erreichen, <u>ist es wichtig, dass sich die materielle und persönliche Hilfe ergänzen.</u> bedarf es in der Regel mehr als materieller Sozialhilfe. Persönliche Hilfe soll diese Lücke füllen und Notlagen verhindern oder überwinden. Persönliche Hilfe ist im Bedarfsfall auch dann zu erbringen, wenn kein Anspruch auf wirtschaftliche Unterstützung besteht (B.2).</p> <p>Dieser Anspruch ist verfassungsrechtlich verankert und gilt damit auch in jenen Kantonen, welche in ihrem Sozialhilferecht keine persönliche Hilfe vorsehen. Gemäss Art. 12 BV haben Personen in einer Notlage und zur Sicherung eines menschenwürdigen Daseins ein Anspruch «auf Hilfe und Betreuung», soweit sie sich nicht selber helfen können (Art. 12 BV).</p>	

B.2. Anspruchsvoraussetzungen - KORR 2. Etappe

	Bisher	Neu	Bemerkungen
RICHTLINIEN	<p>¹ Anspruch auf persönliche Hilfe haben Personen, die eine belastende Lebenslage nicht selbstständig zu bewältigen vermögen.</p> <p>² Persönliche Hilfe wird im Einvernehmen mit der hilfesuchenden Person gewährt und ist an kein bestimmtes Verfahren gebunden. Ein Sozialhilfeorgan bietet sie von sich aus an, wenn ein Bedarf erkennbar ist.</p>	<p>¹ Anspruch auf persönliche Hilfe haben Personen, die eine belastende Lebenslage nicht selbstständig zu bewältigen vermögen.</p> <p>² Persönliche Hilfe ist im Bedarfsfall auch dann zu erbringen, wenn kein Anspruch auf wirtschaftliche Unterstützung besteht.</p> <p>³ Persönliche Hilfe wird im Einvernehmen mit der hilfesuchenden Person gewährt und ist an kein bestimmtes Verfahren gebunden.</p> <p>⁴ Ein Sozialhilfeorgan bietet sie von sich aus an, wenn ein Bedarf erkennbar ist.</p> <p>⁵ Bei der Ausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe ist die persönliche Hilfe fester Bestandteil.</p>	

ERLÄUTERUNGEN B.2.	<p>a) Voraussetzung der belastenden Lebenslage</p> <p>Nicht jede Schwierigkeit der Lebensführung verschafft einen Anspruch auf persönliche Hilfe. Mit Blick auf die Prinzipien der Sozialhilfe (<u>A.3</u>) ist vorausgesetzt, dass sich Personen mit einer belastenden Lebenslage konfrontiert sehen, die sie selbstständig oder durch Inanspruchnahme vorhandener Hilfe Dritter nicht zu bewältigen vermögen.</p> <p>Die Lebenslage muss nicht unbedingt wegen fehlender Finanzen belastend sein. Insbesondere kann ein Anspruch auf persönliche Hilfe auch dann bestehen, wenn kein Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe besteht. Dies auch deshalb, weil mit persönlicher Hilfe eine Abhängigkeit von wirtschaftlicher Sozialhilfe verhindert werden kann (<u>B.1</u>). Möglich ist eine Kombination solcher Hilfe mit einmaligen wirtschaftlichen Leistungen (<u>C.2</u>).</p>	<p>a) Voraussetzung der belastenden Lebenslage</p> <p>Nicht jede Schwierigkeit der Lebensführung verschafft einen Anspruch auf persönliche Hilfe. Mit Blick auf die Prinzipien der Sozialhilfe (<u>A.3</u>) ist vorausgesetzt, dass sich Personen mit einer belastenden Lebenslage konfrontiert sehen, die sie selbstständig oder durch Inanspruchnahme vorhandener Hilfe Dritter nicht zu bewältigen vermögen.</p> <p>Die Lebenslage muss nicht unbedingt wegen fehlender Finanzen belastend sein. Insbesondere kann ein Anspruch auf persönliche Hilfe auch dann bestehen, wenn kein Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe besteht. Dies auch deshalb, weil mit persönlicher Hilfe eine Abhängigkeit von wirtschaftlicher Sozialhilfe verhindert werden kann (<u>B.1</u>). Möglich ist eine Kombination solcher Hilfe mit einmaligen wirtschaftlichen Leistungen (<u>C.2</u>).</p>	
---------------------------	--	---	--

SKOS CSIAS COSAS

B.3. Inhalt, Art und Umfang der persönlichen Hilfe - KORR 2. Etappe

	<i>Bisher</i>	<i>Neu</i>	<i>Bemerkungen</i>
RICHTLINIEN	<p>¹ Persönliche Hilfe umfasst eine auf die individuelle Lebenslage zugeschnittene Beratung und Begleitung.</p> <p>² Persönliche Hilfe kann in der Vermittlung von spezifischen Angeboten bestehen oder von den Sozialhilfeorganen selber erbracht werden.</p>	<p>¹ Persönliche Hilfe umfasst eine auf die individuelle Lebenslage zugeschnittene Beratung und Begleitung.</p> <p>² Persönliche Hilfe kann in der Vermittlung von spezifischen Angeboten bestehen oder von den Sozialhilfeorganen selber erbracht werden.</p>	

ERLÄUTERUNGEN INHALT, ART UND UMFANG DER PERSÖNLICHEN HILFE	<p>a) Beratung, Begleitung und Vermittlung</p> <p>Die persönliche Hilfe ist grundsätzlich nicht beschränkt und kann neben Gesprächen auch Schreibhilfen, Unterstützung bei Arbeits- und Wohnungssuche, administrative Korrespondenz mit Sozialversicherungen bis hin zu aufwändigen Abklärungen umfassen.</p>	<p>a) Beratung, Begleitung und Vermittlung</p> <p>Die persönliche Hilfe ist grundsätzlich nicht beschränkt und kann neben Gesprächen auch Schreibhilfen, Unterstützung bei Arbeits- und Wohnungssuche, administrative Korrespondenz mit Sozialversicherungen bis hin zu aufwändigen Abklärungen umfassen. <u>beispielsweise folgende Themenbereiche umfassen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Alltagsbewältigung (z.B. Wohnen, Familien, Gesundheit)</u> • <u>soziale, sprachliche und berufliche Integration</u> • <u>Unterstützung bei Fragen zu Sozialversicherungen</u> • <u>Budgetberatung</u> • <u>Information zu Beratungsangeboten (z.B. Sucht-, Erziehungs- und Rechtsberatung)</u> • <u>Erschliessen von weiteren Finanzierungsmöglichkeiten (Subsidiarität)</u> <p><u>Methodisch kann dies in Form von Gesprächen, administrativer Unterstützung, Triage, Information und umfangreichen Abklärungen erfolgen.</u></p>	
	<p>h) Freiwillige Einkommensverwaltung</p> <p>Eine häufige Form der persönlichen Hilfe ist die freiwillige Einkommensverwaltung durch Sozialdienste. Diese Form der Hilfe ist Sozialhilfeorganen dort möglich, wo eine Person auf Unterstützung angewiesen ist, um ihre finanziellen Angelegenheiten zu besorgen und die vorhandenen knappen Mittel sachgerecht einzusetzen. Vorausgesetzt ist, dass das Sozialhilfeorgan von der unterstützten Person mit der Einkommensverwaltung beauftragt und dazu ermächtigt wird, sie gegenüber Dritten rechtsgültig zu vertreten. Je nach Grad der Beeinträchtigung der unterstützten Person ist jedoch eine Meldung an die</p>	<p>j) Freiwillige Einkommensverwaltung</p> <p>Eine häufige Form der persönlichen Hilfe ist die freiwillige Einkommensverwaltung durch Sozialdienste. Diese Form der Hilfe ist Sozialhilfeorganen dort möglich, wo eine Person auf Unterstützung angewiesen ist, um ihre finanziellen Angelegenheiten zu besorgen und die vorhandenen knappen Mittel sachgerecht einzusetzen. Vorausgesetzt ist, dass das Sozialhilfeorgan von der unterstützten Person mit der Einkommensverwaltung beauftragt und dazu ermächtigt wird, sie gegenüber Dritten rechtsgültig zu vertreten. Je nach Grad der Beeinträchtigung der unterstützten Person ist jedoch eine Meldung an die</p>	

<p>zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zu prüfen, damit sie weitere Massnahmen prüfen kann.</p> <p>i) Schuldenberatung</p> <p>In verschiedenen Kantonen existieren Schuldenberatungsstellen mit einem unterschiedlichen Beratungsangebot, die ihre Leistungen z.T. unentgeltlich anbieten, weil sie von der öffentlichen Hand subventioniert sind. Zunehmend gehen diese Spezialstellen dazu über, insbesondere die zeitintensive und fachliches Know-how erfordernde Langzeitberatung personenbezogen und verursachergerecht in Rechnung zu stellen.</p> <p>Schuldensanierungen und damit verbundene Lohnverwaltungen dauern mehrere Jahre und erfordern ein stetiges Stabilisieren der Situation der betroffenen Personen. Allen diesen Fällen ist gemeinsam, dass die betroffenen Personen, selbst wenn sie ihren Lebensunterhalt mit eigenem Einkommen zu decken vermögen, in der Regel nicht über die liquiden Mittel verfügen, um die Beratungs- und Sanierungsleistung der Schuldenberatungsstelle zu bezahlen, da sie laufend von den Gläubigern bedrängt werden oder bereits Pfändungsverfügungen erhalten haben.</p> <p>Es wird empfohlen, die Beratungsleistungen derjenigen Schuldenberatungsstellen zu finanzieren, die dem Verband Schuldenberatung Schweiz (www.schulden.ch) angeschlossen sind und sich den Beratungsgrundsätzen dieses Fachverbandes verpflichten.</p>	<p>zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zu prüfen, damit sie weitere Massnahmen prüfen kann.</p> <p>k) Schuldenberatung</p> <p>In verschiedenen Kantonen existieren Schuldenberatungsstellen mit einem unterschiedlichen Beratungsangebot, die ihre Leistungen z.T. unentgeltlich anbieten, weil sie von der öffentlichen Hand subventioniert sind. Zunehmend gehen diese Spezialstellen dazu über, insbesondere die zeitintensive und fachliches Know-how erfordernde Langzeitberatung personenbezogen und verursachergerecht in Rechnung zu stellen.</p> <p>Schuldensanierungen und damit verbundene Lohnverwaltungen dauern mehrere Jahre und erfordern ein stetiges Stabilisieren der Situation der betroffenen Personen. Allen diesen Fällen ist gemeinsam, dass die betroffenen Personen, selbst wenn sie ihren Lebensunterhalt mit eigenem Einkommen zu decken vermögen, in der Regel nicht über die liquiden Mittel verfügen, um die Beratungs- und Sanierungsleistung der Schuldenberatungsstelle zu bezahlen, da sie laufend von den Gläubigern bedrängt werden oder bereits Pfändungsverfügungen erhalten haben.</p> <p>Es wird empfohlen, die Beratungsleistungen derjenigen Schuldenberatungsstellen zu finanzieren, die dem Verband Schuldenberatung Schweiz (www.schulden.ch) angeschlossen sind und sich den Beratungsgrundsätzen dieses Fachverbandes verpflichten.</p>	
--	--	--

SKOS CSIAS COSAS

C. Materielle Grundsicherung

C.2. Anspruchsvoraussetzungen – KORRIGIERT 1. Etappe (Erläuterungen B)

	Bisher	Neu	Bemerkungen
RICHTLINIEN	<p>¹ Einen Anspruch auf finanzielle Unterstützung hat, wer nicht oder nicht rechtzeitig in der Lage ist, die materielle Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Ansprüchen zu decken.</p> <p>² Die Höhe der materiellen Grundsicherung ergibt sich aus der Anzahl Personen einer Unterstützungseinheit, die zusammen in einem Haushalt lebt.</p> <p>³ Um Schwelleneffekte zu vermeiden, können bei der materiellen Grundsicherung fördernde SIL, IZU und EFB berücksichtigt werden.</p> <p>⁴ Um eine drohende oder vorübergehende Notlage abzuwenden, können Leistungen einmalig gewährt werden, auch wenn das soziale Existenzminimum aus eigenen Mitteln gedeckt werden kann.</p>	<p>¹ Einen Anspruch auf finanzielle Unterstützung hat, wer nicht oder nicht rechtzeitig in der Lage ist, die materielle Grundsicherung (inkl. grundversorgende SIL) aus eigenen Mitteln und Ansprüchen zu decken.</p> <p>² Die Höhe der materiellen Grundsicherung ergibt sich aus der Anzahl Personen einer Unterstützungseinheit, die zusammen in einem Haushalt lebt.</p> <p>³ Um Schwelleneffekte zu vermeiden, können bei der materiellen Grundsicherung fördernde SIL, IZU und EFB berücksichtigt werden.</p> <p>⁴ Um eine drohende oder vorübergehende Notlage abzuwenden, können Leistungen einmalig gewährt werden, auch wenn das soziale Existenzminimum aus eigenen Mitteln gedeckt werden kann.</p>	

SKOS CSIAS COSAS

C.3. Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)

C.3.1. Grundbedarf im Allgemeinen

	<i>Bisher</i>	<i>Neu</i>	<i>Bemerkungen</i>
RICHTLINIE			

ERLÄUTERUNGEN C.3.1 GRUNDBEDARF IM ALLGEMEINEN	<p>a) Grundbedarf und Warenkorb</p> <p>Im Detail umfasst der Warenkorb nachfolgend aufgeführte Positionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren Nahrungsmittel zuhause, Zuhause und auswärts eingenommene alkoholfreie und alkoholische Getränke, Tabakwaren • Bekleidung und Schuhe Alltags-, Sport- und Arbeitskleider, Schuhe • Energieverbrauch (ohne Wohnnebenkosten) Elektrizität, Gas und andere Brennstoffe • Allgemeine Haushaltsführung Reparaturen, Unterhalt der Wohnung, Laufende Haushaltsführung, Haushaltswäsche und Heimtextilien, Haushalts- und Küchengeräte • Persönliche Pflege Persönliche Ausstattung, pharmazeutische Produkte resp. selber bezahlte Medikamente, Apparate und Artikel für die Körperpflege, Sanitätsmaterial, Coiffeur • Verkehrsauslagen (örtlicher Nahverkehr) Billette Bahn, Tram, Bus, Halbtax, Velo-Ersatzteile • Nachrichtenübermittlung, Internet, Radio/TV Nachrichtenübermittlung, Abgabe für Radio/TV, Audiovisuelle-, Foto- und EDV-Ausrüstung und Zubehör (Drucker etc.) • Bildung, Freizeit, Sport, Unterhaltung Bücher, Presseerzeugnisse, Papeteriewaren, 	<p>a) Grundbedarf und Warenkorb</p> <p>Im Detail umfasst der Warenkorb nachfolgend aufgeführte Positionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren Nahrungsmittel zuhause, Zuhause und auswärts eingenommene alkoholfreie und alkoholische Getränke, Tabakwaren • Bekleidung und Schuhe Alltags-, Sport- und Arbeitskleider, Schuhe • Energieverbrauch (ohne Wohnnebenkosten) Elektrizität, Gas und andere Brennstoffe • Allgemeine Haushaltsführung Reparaturen, Unterhalt der Wohnung, Laufende Haushaltsführung, Haushaltswäsche und Heimtextilien, Haushalts- und Küchengeräte • Persönliche Pflege Persönliche Ausstattung, pharmazeutische Produkte resp. selber bezahlte Medikamente, Apparate und Artikel für die Körperpflege, Sanitätsmaterial, Coiffeur • Verkehrsauslagen (örtlicher Nahverkehr) Billette Bahn, Tram, Bus, Halbtax, Velo-Ersatzteile • Nachrichtenübermittlung, Internet, Radio/TV Nachrichtenübermittlung <u>(inkl. Mobiltelefone und Tarife)</u>, Abgabe für Radio/TV, <u>Audiovisuelle Geräte, Foto und sowie IT-Peripheriegeräte (z.B. Drucker) EDV Ausrüstung und Zubehör. (Drucker etc.) Nicht im Grundbedarf enthalten sind Endgeräte (insbesondere Laptops).</u> • Bildung, Freizeit, Sport, Unterhaltung Bücher, Presseerzeugnisse, Papeteriewaren, Sport, Erholung und Kultur (inkl. 	<p>Lektorin Véréna Keller:</p> <p>Verstehe ich richtig, dass damit der Kauf eines Mobiltelefon<u>geräts</u> und mit Tarife das Abonnement gemeint ist? Die Formulierung scheint mir etwas unklar. « Tarife » übersetze ich mit Abonnements, ok?</p>
--	--	--	--

SKOS CSIAS COSAS

	<p>Sport, Erholung und Kultur (inkl. Vereinsbeiträge), Spielzeug, Gesellschaftsspiele und Freizeitgestaltung, Haustiere & Produkte für deren Haltung</p> <ul style="list-style-type: none">• Übriges Finanzielle Dienstleistungen (z.B. Gebühren für Kontoführung), Geschenke und Einladungen	<p>Vereinsbeiträge), Spielzeug, Gesellschaftsspiele und Freizeitgestaltung, Haustiere & Produkte für deren Haltung</p> <ul style="list-style-type: none">• Übriges Finanzielle Dienstleistungen (z.B. Gebühren für Kontoführung), Geschenke und Einladungen	
--	--	--	--

SKOS CSIAS COSAS

C.4.2. Besondere Wohnkosten - KORR 2. Etappe

SKOS CSIAS COSAS

	Bisher	<i>Neu</i>	<i>Bemerkungen</i>
--	---------------	-------------------	---------------------------

RICHTLINIEN	<p>¹ Besondere Wohn- und Lebensumstände können eine Anpassung der berücksichtigten Wohnkosten rechtfertigen.</p> <p>Wohnkosten für Wohngemeinschaften</p> <p>² Die für die jeweilige Haushaltsgrösse angemessenen Wohnkosten werden auf die Personen aufgeteilt.</p> <p>³ Bei Zweck-Wohngemeinschaften ist zu berücksichtigen, dass diese einen grösseren Wohnraumbedarf haben als familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaften gleicher Grösse.</p> <p>Wohnkosten für junge Erwachsene</p> <p>⁴ Von jungen Erwachsenen ohne abgeschlossene Erstausbildung wird erwartet, dass sie bei ihren Eltern wohnen, sofern keine unüberbrückbaren Konflikte bestehen.</p> <p>⁵ Die anteilmässigen Wohnkosten werden bei jungen Erwachsenen, die im Haushalt der Eltern leben, nur dann angerechnet, wenn den Eltern die Übernahme der vollen Wohnkosten nach den gesamten Umständen (wie persönliche Beziehung, finanzielle Verhältnisse) nicht zugemutet werden kann.</p> <p>⁶ Ist ein vom Familienhaushalt abgelöstes Wohnen gerechtfertigt, haben junge Erwachsene eine günstige Wohngelegenheit in einer Wohngemeinschaft zu suchen. Das Führen eines Einpersonenhaushalts wird nur in Ausnahmefällen finanziert.</p> <p>Wohnkosten für Eltern mit Besuchsrechten</p>	<p>¹ Besondere Wohn- und Lebensumstände können eine Anpassung der berücksichtigten Wohnkosten rechtfertigen.</p> <p>Wohnkosten für Wohngemeinschaften</p> <p>² Die für die jeweilige Haushaltsgrösse angemessenen Wohnkosten werden auf die Personen aufgeteilt.</p> <p>³ Bei Zweck-Wohngemeinschaften ist zu berücksichtigen, dass diese einen grösseren Wohnraumbedarf haben als familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaften gleicher Grösse.</p> <p>Wohnkosten für junge Erwachsene</p> <p>⁴ Von jungen Erwachsenen ohne abgeschlossene Erstausbildung wird erwartet, dass sie bei ihren Eltern wohnen, sofern keine unüberbrückbaren Konflikte bestehen. <u>Ist dies aufgrund von Umständen, welche die Integration und die berufliche Entwicklung behindern, nicht zielführend oder ist ein Zusammenleben aus anderen Gründen nicht zumutbar, ist eine kostengünstige Wohngelegenheit zu finanzieren.</u></p> <p>⁵ Die anteilmässigen Wohnkosten werden bei jungen Erwachsenen, die im Haushalt der Eltern leben, nur dann angerechnet, wenn den Eltern die Übernahme der vollen Wohnkosten nach den gesamten Umständen (wie persönliche Beziehung, finanzielle Verhältnisse) <u>finanziell</u> nicht zugemutet werden kann.</p> <p>⁶ Ist ein vom Familienhaushalt abgelöstes Wohnen gerechtfertigt, haben junge Erwachsene eine günstige Wohngelegenheit in einer Wohngemeinschaft zu suchen. Das Führen eines Einpersonenhaushalts wird nur in Ausnahmefällen finanziert.</p> <p>Wohnkosten für Eltern mit Besuchsrechten</p>	

SKOS CSIAS COSAS

<p>⁷ Unterstützten Eltern mit Besuchsrechten sind die Kosten für eine Wohnung anzurechnen, welche den Kindern das Schlafen in einem separaten Zimmer ermöglicht. Vorausgesetzt ist, dass die Besuche tatsächlich stattfinden.</p> <p>Wohnkosten bei Wohneigentum</p> <p>⁸ Wohneigentum kann bei Sozialhilfebezug nur in Ausnahmefällen erhalten bleiben.</p> <p>⁹ Beim Bewohnen von Wohneigentum sind der Hypothekarzins anstelle der Miete und die üblichen Nebenkosten zu übernehmen. Gleiches gilt für Gebühren sowie die nötigsten Reparaturkosten.</p>	<p>⁷ Unterstützten Eltern mit Besuchsrechten sind die Kosten für eine Wohnung anzurechnen, welche den Kindern das Schlafen in einem separaten Zimmer ermöglicht. Vorausgesetzt ist, dass die Besuche tatsächlich stattfinden.</p> <p>Wohnkosten bei Wohneigentum</p> <p>⁸ Wohneigentum kann bei Sozialhilfebezug nur in Ausnahmefällen erhalten bleiben.</p> <p>⁹ Beim Bewohnen von Wohneigentum sind der Hypothekarzins anstelle der Miete und die üblichen Nebenkosten zu übernehmen. Gleiches gilt für Gebühren sowie die nötigsten Reparaturkosten.</p>	
---	---	--

SKOS CSIAS COSAS

C.6. Situationsbedingte Leistungen (SIL)

C.6.2. Bildung – KORR 2. Etappe

	Bisher	Neu	Bemerkungen
RICHTLINIEN	<p>¹ Schul-, Kurs- oder Ausbildungsbesuche können Mehrkosten verursachen, die nicht im GBL enthalten sind.</p> <p>² Mehrkosten für Anschaffungen und Aktivitäten, die von der Schule oder der Bildungsinstitution verlangt werden, sind zusätzlich zu übernehmen.</p> <p>³ Weitere Bildungsmassnahmen können übernommen werden, wenn sie eine positive Entwicklung der unterstützten Personen fördern.</p> <p>⁴ Kosten für Fort- und Weiterbildung können übernommen werden, wenn diese zur Unterstützung der beruflichen und/oder sozialen Integration beitragen.</p> <p>⁵ Beiträge an eine Zweitausbildung oder Umschulung können geleistet werden, wenn mit der Erstausbildung kein existenzsicherndes Einkommen erzielt werden kann.</p>	<p>¹ Die Sozialhilfe fördert die Aus- und Weiterbildung.</p> <p>² Schul-, Kurs- oder Ausbildungsbesuche können Mehrkosten verursachen, die nicht im GBL enthalten sind.</p> <p>³ Mehrkosten für Anschaffungen und Aktivitäten, die von der Schule oder der Bildungsinstitution verlangt werden, sind zusätzlich zu übernehmen.</p> <p>⁴ Die Kosten für die Sprachförderung im Rahmen der beruflichen oder sozialen Integration sind zu übernehmen.</p> <p>⁵ Weitere Bildungsmassnahmen können übernommen werden, wenn sie eine positive Entwicklung der unterstützten Personen fördern.</p> <p>⁶ Kosten für Fort- und Weiterbildung können übernommen werden, wenn diese zur Unterstützung der beruflichen und/oder sozialen Integration beitragen.</p> <p>⁷ Beiträge an eine Zweitausbildung oder Umschulung können geleistet werden, wenn durch diese Massnahmen eine Ablösung von der Sozialhilfe realistisch wird. wenn mit der Erstausbildung kein existenzsicherndes Einkommen erzielt werden kann.</p>	

SKOS CSIAS COSAS

C.6.4. Familie KORR 2. Etappe

SKOS CSIAS COSAS

	<i>Bisher</i>	<i>Neu</i>	<i>Bemerkungen</i>
--	---------------	------------	--------------------

RICHTLINIEN	<p>Vereinbarkeit von Beruf und Familie</p> <p>¹ Bei erwerbstätigen Eltern sind die Auslagen für die familienergänzende Kinderbetreuung nach ortsüblichen Ansätzen anzurechnen. Während den Schulferien ist auf den erhöhten Betreuungsbedarf Rücksicht zu nehmen.</p> <p>² Die Kosten für familienergänzende Kinderbetreuung sind auch dann zu übernehmen, wenn die Eltern aktiv auf Stellensuche sind oder an einer Integrationsmassnahme teilnehmen.</p> <p>³ Im Interesse des Kindes können Kosten für familienergänzende Betreuung auch in anderen Situationen übernommen werden.</p> <p>⁴ Der berufliche (Wieder-)Einstieg nach einer Geburt ist unter Berücksichtigung der individuellen Ressourcen und der Rahmenbedingungen so früh wie möglich zu planen.</p> <p>⁵ Gemeinsam mit der unterstützten Person ist – immer mit dem Kindeswohl im Blick – die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Familienpflichten abzuwägen. Erwartet wird eine Erwerbstätigkeit oder eine Teilnahme an einer Integrationsmassnahme, spätestens wenn das Kind das erste Lebensjahr vollendet hat.</p> <p>Besuchsrecht</p> <p>⁶ Zusätzliche Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung des Besuchsrechts oder der Pflege wichtiger verwandschaftlicher Beziehungen sind zu vergüten.</p>	<p>Vereinbarkeit von Beruf und Familie</p> <p>¹ Bei erwerbstätigen Eltern sind die Auslagen für die familienergänzende Kinderbetreuung nach ortsüblichen Ansätzen anzurechnen. Während den Schulferien ist auf den erhöhten Betreuungsbedarf Rücksicht zu nehmen.</p> <p>² Die Kosten für familienergänzende Kinderbetreuung sind auch dann zu übernehmen, wenn die Eltern aktiv auf Stellensuche sind oder an einer Integrationsmassnahme teilnehmen.</p> <p>³ Im Interesse des Kindes können Kosten für familienergänzende Betreuung auch in anderen Situationen übernommen werden.</p> <p>⁴ Weitere fördernde SIL für Kinder sind zu übernehmen, sofern sie der Integration oder dem Wohle des Kindes dienen und angemessen sind (z.B. Lagerkosten oder Musikunterricht / Sport).</p> <p>^{4,5} Der berufliche (Wieder-)Einstieg nach einer Geburt ist unter Berücksichtigung der individuellen Ressourcen und der Rahmenbedingungen so früh wie möglich zu planen.</p> <p>^{4,6} Gemeinsam mit der unterstützten Person ist – immer mit dem Kindeswohl im Blick – die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Familienpflichten abzuwägen. Erwartet wird eine Erwerbstätigkeit oder eine Teilnahme an einer Integrationsmassnahme, spätestens wenn das Kind das erste Lebensjahr vollendet hat.</p> <p>Besuchsrecht</p> <p>⁶ Zusätzliche Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung des Besuchsrechts oder der Pflege wichtiger verwandschaftlicher Beziehungen sind zu vergüten.</p>	
-------------	---	---	--

SKOS CSIAS COSAS

C.6.8. Weitere SIL – KORR 2.Etappe

	Bisher	Neu	Bemerkungen
RICHTLINIEN	<p>¹ In Einzelfällen können weitere SIL notwendig oder angezeigt sein.</p> <p>² Als grundversorgende SIL sind namentlich zu übernehmen:</p> <p>a. Prämien für eine den Verhältnissen angepasste Hausrat- und Haftpflichtversicherung sowie die minimalen Selbstbehalte bei von der Versicherung anerkannten Schadensfällen</p> <p>b. Auslagen für die Erneuerung von Ausweispapieren, für Aufenthaltsbewilligungen und die dafür notwendigen Papiere</p> <p>³ Als fördernde SIL können namentlich übernommen werden:</p> <p>a. Kosten für Schuldenberatung</p> <p>b. Kosten für Erholungsaufenthalte langfristig unterstützter Personen, die nach Kräften erwerbstätig sind, Betreuungsaufgaben wahrnehmen oder vergleichbare Eigenleistungen erbringen. Für die Finanzierung können auch Fonds und Stiftungen beigezogen werden</p>	<p>¹ In Einzelfällen können weitere SIL notwendig oder angezeigt sein.</p> <p>² Als grundversorgende SIL sind namentlich zu übernehmen:</p> <p>a. Günstige IT-Endgeräte wie Laptops und Tablets (exklusiv Mobiltelefone) zur Förderung der digitalen Teilhabe</p> <p>a-b. Prämien für eine den Verhältnissen angepasste Hausrat- und Haftpflichtversicherung sowie die minimalen Selbstbehalte bei von der Versicherung anerkannten Schadensfällen</p> <p>b-c. Auslagen für die Erneuerung von Ausweispapieren, für Aufenthaltsbewilligungen und die dafür notwendigen Papiere</p> <p>³ Als fördernde SIL können namentlich übernommen werden:</p> <p>a. Kosten für Schuldenberatung</p> <p>b. Kosten für Erholungsaufenthalte langfristig unterstützter Personen, die nach Kräften erwerbstätig sind, Betreuungsaufgaben wahrnehmen oder vergleichbare Eigenleistungen erbringen. Für die Finanzierung können auch Fonds und Stiftungen beigezogen werden</p>	

SKOS CSIAS COSAS

ERLÄUTERUN GEN C.6.8. WEITE		a) <u>Digitalität</u> <u>Für Personen in Ausbildung werden die benötigten IT-Geräte nach Vorgaben der Bildungsinstitutionen als SIL im Bereich Bildung (SKOS-RL C.6.2.) finanziert.</u>	
-----------------------------------	--	--	--

D.3. Vermögen

D.3.1. Grundsätze und Freibeträge

SKOS CSIAS COSAS

	<i>Bisher</i>	<i>Neu</i>	<i>Bemerkungen</i>
--	---------------	------------	--------------------

RICHTLINIEN D.3.1	<p>Vermögensbegriff</p> <p>¹ Zum Vermögen gehören sämtliche Vermögenswerte, auf die eine hilfesuchende Person einen Eigentumsanspruch hat. Für die Beurteilung der Bedürftigkeit sind die tatsächlich verfügbaren oder kurzfristig realisierbaren Mittel massgebend. Ausgenommen sind persönliche Effekten und Hausrat.</p> <p>² Bei der Beurteilung der Bedürftigkeit kann von einer Berücksichtigung bestimmter Vermögenswerte verzichtet werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. dadurch für die Hilfeempfangenden oder ihre Angehörigen ungebührliche Härten entstünden b. die Verwertung unwirtschaftlich wäre; oder c. die Veräusserung von Wertgegenständen aus anderen Gründen unzumutbar ist <p>³ Für die Veräusserung von realisierbaren Mitteln muss eine angemessene Frist gewährt werden. Bei Bedarf muss in der Zwischenzeit wirtschaftliche Unterstützung geleistet werden.</p> <p>Vermögensfreibeträge</p> <p>⁴ Bei Unterstützungsbeginn werden folgende Vermögensfreibeträge gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Fr. 4'000.- für Einzelpersonen b. Fr. 8'000.- für Ehepaare c. Fr. 2'000.-für jedes minderjährige Kind d. jedoch max. Fr. 10'000.- pro Unterstützungseinheit <p>⁵ Auf Leistungen aus Genugtuung und Integritätsentschädigung werden folgende Freibeträge gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Fr. 30'000.- für Einzelpersonen b. Fr. 50'000.- für Ehepaare 	<p>Vermögensbegriff</p> <p>¹ Zum Vermögen gehören sämtliche Vermögenswerte, auf die eine hilfesuchende Person einen Eigentumsanspruch hat. Für die Beurteilung der Bedürftigkeit sind die tatsächlich verfügbaren oder kurzfristig realisierbaren Mittel massgebend. Ausgenommen sind persönliche Effekten und Hausrat.</p> <p>² Bei der Beurteilung der Bedürftigkeit kann von einer Berücksichtigung bestimmter Vermögenswerte verzichtet werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> e. dadurch für die Hilfeempfangenden oder ihre Angehörigen ungebührliche Härten entstünden f. die Verwertung unwirtschaftlich wäre; oder g. die Veräusserung von Wertgegenständen aus anderen Gründen unzumutbar ist <p>³ Für die Veräusserung von realisierbaren Mitteln muss eine angemessene Frist gewährt werden. Bei Bedarf muss in der Zwischenzeit wirtschaftliche Unterstützung geleistet werden.</p> <p>Vermögensfreibeträge</p> <p>⁴ Bei Unterstützungsbeginn werden folgende Vermögensfreibeträge gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> h. Fr. 6'000.- <u>4'000.-</u> für Einzelpersonen i. Fr. 8'000.- <u>12'000.-</u> für Ehepaare j. Fr. 2'000.- <u>3'000.-</u> für jedes minderjährige Kind k. jedoch max. Fr. 10'000.- <u>15'000</u> pro Unterstützungseinheit <p>⁵ Auf Leistungen aus Genugtuung und Integritätsentschädigung werden folgende Freibeträge gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> l. Fr. 30'000.- für Einzelpersonen m. Fr. 50'000.- für Ehepaare 	

SKOS CSIAS COSAS

	c. Fr. 15'000.- für jedes minderjährige Kind d. jedoch max. Fr. 65'000.- pro Unterstützungseinheit	n. Fr. 15'000.- für jedes minderjährige Kind jedoch max. Fr. 65'000.- pro Unterstützungseinheit	
--	--	--	--

ERLÄUTERUNGEN D.3.1 VERMÖGEN – GRUNDSÄTZE UND FREIBETRÄGE	<p>a) Vermögensbegriff</p> <p>Zum anrechenbaren Vermögen gehören unter anderem folgende Positionen, an denen eine hilfeschuchende Person einen Eigentumsanspruch hat:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geldmittel • Guthaben auf Bank- und Postkonten • Guthaben an digitalen Zahlungsmitteln • Aktien, Obligationen und andere Wertpapiere • Grundstücke, Liegenschaften (D.3.2) • Forderungen • Privatfahrzeuge und andere Wertgegenstände • Herauszulösende Vorsorgeguthaben (D.3.3) <p>Nicht zum anrechenbaren Vermögen gehören Vermögenswerte, die im Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs als unpfändbar erklärt werden (Art. 92 SchKG). Dazu gehören die dem persönlichen Gebrauch dienenden Gegenstände wie Kleider, Effekten, Hausgeräte, Möbel oder andere bewegliche Sachen, soweit sie unentbehrlich sind.</p> <p>l) Vermögensfreibeträge</p> <p>Zur Stärkung der Eigenverantwortung wird zu Beginn der Unterstützung ein Vermögensfreibetrag zugestanden. Massgebend zur Bemessung des Unterstützungsanspruchs ist das Vermögen, das am ersten Tag des Monats vorhanden ist, ab dem eine Unterstützung beansprucht wird.</p> <p>Für Leistungen aus Genugtuung und Integritätsentschädigung gelten besondere Regeln und höhere Freibeträge. Auf diese Leistungen werden Freibeträge auch dann gewährt, wenn sie während einer Unterstützungsperiode anfallen.</p> <p>Durch die Höhe wird dem Umstand Rechnung</p>		
---	---	--	--

<p>getragen, dass anspruchsberechtigte Personen einen immateriellen Schaden erlitten haben, ihnen wird daher ein materieller Ausgleich gewährt.</p> <p>Die Freibeträge orientieren sich an den Vermögensfreibeträgen, wie sie bei der Berechnung von jährlichen Ergänzungsleistungen gemäss Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG) berücksichtigt werden.</p> <p>m) Kurzfristig nicht realisierbare Vermögenswerte</p> <p>Hilfesuchende Personen können über Vermögenswerte verfügen, die grundsätzlich anrechenbar sind und den Vermögensfreibetrag überschreiten, deren Realisierung aber kurzfristig nicht möglich ist. Als Beispiele genannt werden können Miteigentum in einer Erbengemeinschaft, Grundeigentum (D.3.2) oder Wertgegenstände.</p> <p>In diesen Fällen ist zu berücksichtigen, dass mangels liquider Mittel trotz Vermögen eine finanzielle Notlage bestehen kann. In diesen Fällen ist die materielle Grundsicherung betroffener Personen bevorschussend zu erbringen und es ist eine angemessene Frist zur Veräusserung der betreffenden Vermögenswerte zu setzen. Die Rückerstattung der bevorschussend ausgerichteten Sozialhilfe ist sicherzustellen (E.2.3).</p>		
--	--	--

D.4.2. Elterliche Unterhaltspflichten – KORR 1. Etappe – KORR 2. Etappe, Kommission Rechtsfragen

Dieser Abschnitt wird derzeit von der Kommission Rechtsfragen überarbeitet und wird der Kommission RiP ab Januar 2024 zur Diskussion vorgelegt.

SKOS CSIAS COSAS

E. Rückerstattung

SKOS CSIAS COSAS

E.1. Unrechtmässig bezogene und zweckentfremdete Leistungen – [NEU: Rechtmässiger Bezug](#)

	Bisher	Neu	Bemerkungen
RICHTLINIEN	<p>¹ Unrechtmässig bezogene Leistungen müssen rückerstattet werden. Ein unrechtmässiger Bezug liegt vor, wenn Unterstützungsleistungen unter unwahren oder unvollständigen Angaben erwirkt oder wenn unterstützungsrelevante Änderungen nicht oder nicht rechtzeitig gemeldet wurden.</p> <p>² Leistungen müssen rückerstattet werden, wenn sie nicht entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwendet und daher doppelt geleistet werden.</p>	<p>¹ Unrechtmässig bezogene Leistungen müssen rückerstattet werden. Ein unrechtmässiger Bezug liegt vor, wenn Unterstützungsleistungen unter unwahren oder unvollständigen Angaben erwirkt oder wenn unterstützungsrelevante Änderungen nicht oder nicht rechtzeitig gemeldet wurden.</p> <p>² Leistungen müssen rückerstattet werden, wenn sie nicht entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwendet und daher doppelt geleistet werden.</p>	<p>E.2.1. bis E.2.5</p>

E.2. Rechtmässig bezogene Leistungen – NEU: Zweckfremdete Leistungen

E.2.1. Günstige Verhältnisse

	Bisher	Neu	Bemerkungen
RICHTLINIEN	<p>¹ Rechtmässig bezogene Unterstützungsleistungen müssen rückerstattet werden, wenn eine ehemals unterstützte Person in günstige finanzielle Verhältnisse gelangt.</p> <p>² Bei günstigen Verhältnissen aufgrund eines Vermögensanfalles sind folgende Freibeträge zu gewähren:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für Einzelpersonen Fr. 30 000.- b. für Ehepaare und eingetragene Partner Fr. 50 000.- c. für jedes minderjährige Kind Fr. 15 000.- <p>³ Bei günstigen Verhältnissen aufgrund Erwerbseinkommen ist auf eine Geltendmachung der Rückerstattung zu verzichten. Wo die gesetzlichen Grundlagen eine Rückerstattung aus Erwerbseinkommen vorsehen, ist eine grosszügige Einkommensgrenze zu gewähren und die zeitliche Dauer der Rückerstattung ist zu begrenzen.</p>	<p>¹ <u>Leistungen müssen rückerstattet werden, wenn sie nicht entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwendet und daher doppelt geleistet werden.</u></p> <p>¹–Rechtmässig bezogene Unterstützungsleistungen müssen rückerstattet werden, wenn eine ehemals unterstützte Person in günstige finanzielle Verhältnisse gelangt–</p> <p>²–Bei günstigen Verhältnissen aufgrund eines Vermögensanfalles sind folgende Freibeträge zu gewähren:</p> <ul style="list-style-type: none"> a.– für Einzelpersonen Fr. 30 000.– b.– für Ehepaare und eingetragene Partner Fr. 50 000.– c.– für jedes minderjährige Kind Fr. 15 000.– <p>³–Bei günstigen Verhältnissen aufgrund Erwerbseinkommen ist auf eine Geltendmachung der Rückerstattung zu verzichten. Wo die gesetzlichen Grundlagen eine Rückerstattung aus Erwerbseinkommen vorsehen, ist eine grosszügige Einkommensgrenze zu gewähren und die zeitliche Dauer der Rückerstattung ist zu begrenzen.–</p>	<p>Text aus E.1. Abs. 2</p>

ERLÄUTERUNGEN E.2.1. GÜNSTIGE VERHÄLTNISSE	<p>a) Freibeträge bei günstigen Verhältnissen</p> <p>Die Freibeträge orientieren sich an den Vermögensfreibeträgen, wie sie bei der Berechnung von jährlichen Ergänzungsleistungen gemäss Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG) berücksichtigt werden.</p> <p>Ein Vermögensanfall durch die Auszahlung von Freizügigkeitsleistungen ist bei der Prüfung der Rückerstattungspflicht nicht zu berücksichtigen (D.3.3).</p>	<p>a) Freibeträge bei günstigen Verhältnissen</p> <p>Die Freibeträge orientieren sich an den Vermögensfreibeträgen, wie sie bei der Berechnung von jährlichen Ergänzungsleistungen gemäss Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG) berücksichtigt werden.</p> <p>Ein Vermögensanfall durch die Auszahlung von Freizügigkeitsleistungen ist bei der Prüfung der Rückerstattungspflicht nicht zu berücksichtigen (D.3.3).</p>	<p>Verschoben in neuen lit. h (neu)</p>
	<p>b) Rückerstattung aus Erwerbseinkommen</p> <p>Die Wiedererlangung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit unterstützter Personen ist das primäre Ziel der Sozialhilfe. Damit dies nicht gefährdet wird, ist eine Rückerstattung aus Erwerbseinkommen nur zurückhaltend zu fordern. In diesen Fällen ist zur Berechnung des monatlichen Rückerstattungsbetrages ein Rückerstattungsbudget nach folgendem Bedarf zu erstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Doppelter Ansatz des Grundbedarfs (C.3.1) • Effektive Wohnkosten (C.4) • Medizinische Grundversorgung (C.5) • Übrige Kosten: Steuern, Versicherungen, Unterhaltsbeiträge, Krankheitskosten, Schuldzinsen und Schuldentilgung sowie weitere begründete Auslagen nach effektivem Aufwand (C.6.1). <p>Der errechnete Bedarf ist dem aktuellen Einkommen gegenüberzustellen. Als monatliche Rückerstattung ist höchstens die Hälfte der ermittelten Differenz zwischen dem aktuellen</p>	<p>b) Rückerstattung aus Erwerbseinkommen</p> <p>Die Wiedererlangung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit unterstützter Personen ist das primäre Ziel der Sozialhilfe. Damit dies nicht gefährdet wird, ist eine Rückerstattung aus Erwerbseinkommen nur zurückhaltend zu fordern. In diesen Fällen ist zur Berechnung des monatlichen Rückerstattungsbetrages ein Rückerstattungsbudget nach folgendem Bedarf zu erstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Doppelter Ansatz des Grundbedarfs (C.3.1) • Effektive Wohnkosten (C.4) • Medizinische Grundversorgung (C.5) • Übrige Kosten: Steuern, Versicherungen, Unterhaltsbeiträge, Krankheitskosten, Schuldzinsen und Schuldentilgung sowie weitere begründete Auslagen nach effektivem Aufwand (C.6.1). <p>Der errechnete Bedarf ist dem aktuellen Einkommen gegenüberzustellen. Als monatliche Rückerstattung ist höchstens die Hälfte der ermittelten Differenz zwischen dem aktuellen</p>	

<p>Einkommen und dem anrechenbaren Bedarf einzufordern.</p> <p>Die Rückerstattungszahlungen sollten bei mehrjähriger Unterstützungsdauer frühestens ein Jahr nach Unterstützungsende geltend gemacht werden, um die soziale und wirtschaftliche Integration nicht zu gefährden. Weiter sollte die gesamte Rückzahlungsdauer vier Jahre nicht überschreiten und auf die Rückzahlung der nach diesem Zeitraum ungedeckten Auslagen ist zu verzichten.</p> <p>c) Freiwillige Rückerstattung</p> <p>Rechtmässig bezogene Sozialhilfe kann freiwillig rückerstattet werden, auch wenn die Person die Voraussetzung günstiger Verhältnisse nicht erfüllt (z.B., weil sie die Mittel für die Rückerstattung nur durch Aufnahme eines Darlehens aufbringen kann).</p> <p>Wo ehemals unterstützte Personen eine freiwillige Rückerstattung wünschen, damit beispielsweise die Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllt werden können, ist ihnen dies zu ermöglichen.</p> <p>Von einer freiwilligen Rückerstattung kann aber nur dann gesprochen werden, wenn von Seiten des Sozialhilfeorgans kein Druck ausgeübt wird.</p> <p>n) Berücksichtigung einer Verschuldung</p> <p>Bei der Prüfung der Frage, ob eine Rückforderung von Sozialhilfe wegen günstiger Verhältnisse verhältnismässig ist, gilt es auch die Verschuldenssituation der betreffenden Person zu berücksichtigen. Wenn neben rückerstattungspflichtigen Sozialhilfeschulden noch Schulden bei anderen Gläubigerinnen und Gläubigern bestehen, ist grundsätzlich eine ganzheitliche Schuldensanierung anzustreben. Dies kann unter Einbezug einer Schuldenberatungsstelle geschehen, die dem Verband Schuldenberatung</p>	<p>Einkommen und dem anrechenbaren Bedarf einzufordern.</p> <p>Die Rückerstattungszahlungen sollten bei mehrjähriger Unterstützungsdauer frühestens ein Jahr nach Unterstützungsende geltend gemacht werden, um die soziale und wirtschaftliche Integration nicht zu gefährden. Weiter sollte die gesamte Rückzahlungsdauer vier Jahre nicht überschreiten und auf die Rückzahlung der nach diesem Zeitraum ungedeckten Auslagen ist zu verzichten.</p> <p>c) Freiwillige Rückerstattung</p> <p>Rechtmässig bezogene Sozialhilfe kann freiwillig rückerstattet werden, auch wenn die Person die Voraussetzung günstiger Verhältnisse nicht erfüllt (z.B., weil sie die Mittel für die Rückerstattung nur durch Aufnahme eines Darlehens aufbringen kann).</p> <p>Wo ehemals unterstützte Personen eine freiwillige Rückerstattung wünschen, damit beispielsweise die Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllt werden können, ist ihnen dies zu ermöglichen.</p> <p>Von einer freiwilligen Rückerstattung kann aber nur dann gesprochen werden, wenn von Seiten des Sozialhilfeorgans kein Druck ausgeübt wird.</p> <p>o) Berücksichtigung einer Verschuldung</p> <p>Bei der Prüfung der Frage, ob eine Rückforderung von Sozialhilfe wegen günstiger Verhältnisse verhältnismässig ist, gilt es auch die Verschuldenssituation der betreffenden Person zu berücksichtigen. Wenn neben rückerstattungspflichtigen Sozialhilfeschulden noch Schulden bei anderen Gläubigerinnen und Gläubigern bestehen, ist grundsätzlich eine ganzheitliche Schuldensanierung anzustreben. Dies kann unter Einbezug einer Schuldenberatungsstelle geschehen, die dem Verband Schuldenberatung</p>	
--	--	--

SKOS CSIAS COSAS

	Schweiz (www.schulden.ch) angeschlossen ist und sich den Beratungsgrundsätzen dieses Fachverbandes verpflichtet (<u>B.3</u>).	Schweiz (www.schulden.ch) angeschlossen ist und sich den Beratungsgrundsätzen dieses Fachverbandes verpflichtet (B.3). <u>d) Rückerstattung bei Freizügigkeitsguthaben</u> <u>Ein Vermögensanfall durch die Auszahlung von Freizügigkeitsleistungen ist bei der Prüfung der Rückerstattungspflicht nicht zu berücksichtigen (D.3.3).</u>	
--	--	--	--

E.2.2 Bevorschusste Leistungen

	<i>Bisher</i>	<i>Neu</i>	<i>Bemerkungen</i>
RICHTLINIEN	¹ Rückwirkend eingehende Leistungen Dritter werden mit bevorschussten Sozialhilfeleistungen verrechnet. ² Verrechnet werden dürfen nur jene Leistungen, die zeitlich und sachlich übereinstimmen (sog. Kongruenz).		

<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">ERLÄUTERUNGEN E.2.2.: BEVORSUSSTE LEISTUNGEN</p>	<p>a) Zeitliche Kongruenz</p> <p>Nachträglich eingehende Zahlungen dürfen nur dann mit im Voraus ausgerichteten Sozialhilfegeldern verrechnet werden, wenn die eingehenden Leistungen und die Sozialhilfegelder denselben Zeitraum betreffen. Voraussetzung einer Verrechnung ist somit grundsätzlich Zeitidentität resp. zeitliche Kongruenz.</p> <p>Die Voraussetzung der zeitlichen Kongruenz ist beispielsweise dann nicht erfüllt, wenn eine unterstützte Person rückwirkend eine Sozialversicherungsrente zugesprochen erhält, die ganz oder teilweise eine Periode betrifft, in der noch keine Sozialhilfe geleistet wurde.</p> <p>Es ist nicht erforderlich, jeden Monat (oder jedes Jahr) einzeln abzurechnen. Beispielsweise sind nachträglich eingehende Sozialversicherungsleistungen für drei Monate gesamthaft mit den Sozialhilfeleistungen für die entsprechenden drei Monate zu verrechnen.</p> <p>Überschüsse und vorperiodische Leistungen sind von der Verrechnung auszunehmen und der anspruchsberechtigten Person im aktuellen Budget voll als Einkommen anzurechnen.</p> <p>b) Sachliche Kongruenz</p> <p>Eingehenden Leistungen und die Sozialhilfegelder müssen demselben Zweck resp. dem Lebensunterhalt dienen, damit sie sich verrechnen lassen.</p> <p>c) Beispiele von vorperiodischen Leistungen</p> <p>Zu den Leistungen, welche den Zeitraum vor dem Sozialhilfebezug betreffen, gehören beispielsweise Lohnnachzahlungen oder rückwirkend ausbezahlte Sozialversicherungsleistungen für die Zeit vor Unterstützungsbeginn.</p>	
---	---	--

E.2.3. Sicherungsmassnahmen

	<i>Bisher</i>	<i>Neu</i>	<i>Bemerkungen</i>
RICHTLINIEN	<p>Grundpfand ¹ Hat die unterstützte Person Eigentum an einer Liegenschaft, kann das Sozialhilfeorgan eine Sicherung der erbrachten und künftig zu erbringenden Unterstützungsleistungen mittels Grundpfandverschreibung verlangen.</p> <p>Abtretung ² Hat die unterstützte Person fällige oder künftige Forderungen, kann das Sozialhilfeorgan deren Abtretung verlangen, soweit dem nicht Gesetz, Vereinbarung oder Natur des Rechtsverhältnisses entgegenstehen. ³ Das Gesetz kann die Abtretung von Gesetzes wegen vorsehen (Legalzession). In diesen Fällen gehen die Rechte und Pflichten einer Forderung auf das Sozialhilfeorgan über.</p> <p>Gesetzliches Rückforderungsrecht ⁴ Von leistungspflichtigen Dritten kann verlangt werden, dass Ansprüche auf rückwirkende Leistungen direkt an ein bevorschussendes Sozialhilfeorgan ausgerichtet werden</p> <p>Zahlungsanweisung ⁵ Eine unterstützte Person kann einen Schuldner anweisen, eine Forderung direkt an das Sozialhilfeorgan zu leisten.</p>		

SKOS CSIAS COSAS

ERLÄUTERUNGEN E.2.3. SICHERSTELLUNGSGESTALTUNGEN	a) Grundpfand (Art. 793ff. ZGB) ...		
	b) Abtretung auf Vertragsbasis (Art. 164ff. OR) ---		
	c) Abtretung von Gesetzes wegen ...		
	d) Gesetzliches Rückforderungsrecht ...		
	e) Zahlungsanweisung (Art. 466 ff. OR) ...		
	f) Falschzahlungen von Dritten ...		
	...		

SKOS CSIAS COSAS

E.2.4. Rückerstattungspflichtige Leistungen

	Bisher	Neu	Bemerkungen
RICHTLINIEN	<p>¹ Von der Rückerstattungspflicht erfasst werden individuelle wirtschaftliche Unterstützungsleistungen, die nach den Bedürfnissen unterstützter Personen bemessen werden.</p> <p>² Von der Rückerstattungspflicht nicht erfasst werden Leistungen, die:</p> <p>a. zur Förderung der beruflichen und sozialen Integration geleistet wurden (EFB, IZU, SIL im Zusammenhang mit Integrationsmassnahmen)</p> <p>b. zur Deckung der Prämien für die obligatorische Krankenversicherung zusätzlich zur individuellen Prämienverbilligung (IPV) geleistet wurden</p> <p>c. aus Gründen einer Behinderung ergänzend zur Gesundheitsversorgung der materiellen Grundsicherung geleistet wurden (SIL im Zusammenhang mit behinderungsbedingten Gesundheitskosten)</p> <p>³ Die Leistungen gemäss Abs. 2 sind dann nicht von der Rückerstattungspflicht ausgenommen, wenn Sozialhilfe nachträglich mit bevorschussten Leistungen verrechnet wird.</p>	<p>¹ Von der Rückerstattungspflicht erfasst werden individuelle wirtschaftliche Unterstützungsleistungen, die nach den Bedürfnissen unterstützter Personen bemessen werden.</p> <p>² Von der Rückerstattungspflicht nicht erfasst werden <u>Leistungen sind folgende</u> Leistungen, die:</p> <p>a. zur Förderung der beruflichen und sozialen Integration geleistet wurden (EFB, IZU, SIL im Zusammenhang mit Integrationsmassnahmen) <u>Grundbedarf</u></p> <p>b. zur Deckung der Prämien für die obligatorische Krankenversicherung zusätzlich zur individuellen Prämienverbilligung (IPV) geleistet wurden <u>Wohnkosten</u></p> <p>c. aus Gründen einer Behinderung ergänzend zur Gesundheitsversorgung der materiellen Grundsicherung geleistet wurden (SIL im Zusammenhang mit behinderungsbedingten Gesundheitskosten)</p> <p>³ <u>Nicht rückerstattungspflichtig sind alle Sozialhilfeleistungen, die während einer vom Sozialdienst anerkannten Ausbildung bezogen wurden.</u></p> <p>²⁴ Die Leistungen gemäss Abs. 2 sind dann nicht von der Rückerstattungspflicht ausgenommen, wenn Sozialhilfe nachträglich mit bevorschussten Leistungen verrechnet wird. <u>Bei bevorschussten Leistungen gilt E.2.2.</u></p>	<p>Vorkonsultation bei den Kantonen, gemäss Absprache mit SODK</p>

E.2.5. Rückerstattungspflichtige Personen

SKOS CSIAS COSAS

	Bisher	Neu	Bemerkungen
RICHTLINIEN	<p>¹ Von der Rückerstattungspflicht erfasst werden Personen, die selber wirtschaftliche Hilfe bezogen haben. Die Rückerstattungspflicht erstreckt sich auch auf Unterstützungsleistungen für Familienangehörige, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der gleichen Unterstützungseinheit gelebt haben (Ehepartner, eingetragene Partner, Kinder mit Unterhaltsanspruch).</p> <p>² Ehepartner und eingetragene Partner sind gestützt auf Unterhalts- und Beistandspflichten solidarisch zur Rückerstattung von Unterstützungsleistungen verpflichtet, die während der Ehedauer resp. der Dauer der eingetragenen Partnerschaft ausgerichtet wurden.</p> <p>³ Erben sind zur Rückerstattung von Unterstützungsleistungen verpflichtet, die zu Lebzeiten an eine verstorbene Person ausgerichtet wurden, soweit sie aus dem Nachlass bereichert sind.</p> <p>⁴ Nicht zur Rückerstattung verpflichtet sind jene Personen, welche während der Minderjährigkeit oder als junge Erwachsene während einer Erstausbildung rechtmässig unterstützt wurden.</p>	<p>¹ Von der Rückerstattungspflicht erfasst werden Personen, die selber wirtschaftliche Hilfe bezogen haben. Die Rückerstattungspflicht erstreckt sich auch auf Unterstützungsleistungen für Familienangehörige, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der gleichen Unterstützungseinheit gelebt haben (Ehepartner, eingetragene Partner, Kinder mit Unterhaltsanspruch).</p> <p>² Ehepartner und eingetragene Partner sind gestützt auf Unterhalts- und Beistandspflichten solidarisch zur Rückerstattung von Unterstützungsleistungen verpflichtet, die während der Ehedauer resp. der Dauer der eingetragenen Partnerschaft ausgerichtet wurden.</p> <p>³ Erben sind zur Rückerstattung von Unterstützungsleistungen verpflichtet, die zu Lebzeiten an eine verstorbene Person ausgerichtet wurden, soweit sie aus dem Nachlass bereichert sind.</p> <p>⁴ Nicht rückerstattungspflichtig sind jene Personen, <u>die während der Minderjährigkeit unterstützt wurden</u>, welche während der Minderjährigkeit oder als junge Erwachsene während einer Erstausbildung rechtmässig unterstützt wurden.</p>	

SKOS CSIAS COSAS

E.3. Auszahlung ohne Rechtsgrundlage

E.3.1 Unrechtmässiger Bezug

	<i>Bisher</i>	<i>Neu</i>	<i>Bemerkungen</i>
RICHTLINIEN		¹ <u>Unrechtmässig bezogene Leistungen müssen rückerstattet werden. Ein unrechtmässiger Bezug liegt vor, wenn Unterstützungsleistungen unter unwahren oder unvollständigen Angaben erwirkt oder wenn unterstützungsrelevante Änderungen nicht oder nicht rechtzeitig gemeldet wurden</u>	<u>Vorher E.1. unrechtmässig bezogene und zweckentfremdete Leistungen (E.1., Abs. 1)</u>

SKOS CSIAS COSAS

E.3.2 Falschzahlungen [\(vorher E.3\)](#)

	<i>Bisher</i>	<i>Neu</i>	<i>Bemerkungen</i>
RICHTLINIE	¹ Leistungen, die wegen eines Versehens des Sozialhilfeorgans ohne Rechtsgrund ausgerichtet werden, sind wegen unrechtmässigem Bezug grundsätzlich rückerstattungspflichtig.		

SKOS CSIAS COSAS

E.4. Verrechnung von unrechtmässig bezogenen oder zweckentfremdeten Leistungen mit laufender Unterstützung **Korr 2. Etappe**

	<i>Bisher</i>	<i>Neu</i>	<i>Bemerkungen</i>
RICHTLINIE	Leistungen, die wegen eines Versehens des Sozialhilfeorgans ohne Rechtsgrund ausgerichtet werden, sind wegen unrechtmässigem Bezug grundsätzlich rückerstattungspflichtig	Leistungen, die wegen eines Versehens des Sozialhilfeorgans ohne Rechtsgrund ausgerichtet werden, sind wegen unrechtmässigem Bezug grundsätzlich rückerstattungspflichtig.	

SKOS CSIAS COSAS

E.5. Verzicht oder Stundung

	<i>Bisher</i>	<i>Neu</i>	<i>Bemerkungen</i>
RICHTLINIEN	<p>¹ In Härtefällen kann auf Gesuch hin:</p> <ul style="list-style-type: none">a. auf eine Rückforderung ganz oder teilweise verzichtet werden; oderb. die Rückerstattungsschuld gestundet werden <p>² Ein Härtefall liegt vor, wenn die Rückerstattungsforderung aufgrund der gesamten Umstände unbillig oder unter Berücksichtigung der finanziellen und persönlichen Situation unverhältnismässig ist.</p>		